

Anlage
zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Marktgemeinde Andorf
und der Gemeinden Mayrhof und Sigharting über die Bildung eines Gemeindeverbands („Regio³
Wirtschaftshof Andorf-Mayrhof-Sigharting“) genehmigt wird

Satzung des Gemeindeverbands „Regio³ Wirtschaftshof Andorf-Mayrhof-Sigharting“

Satzung

des Gemeindeverbands „Regio³ Wirtschaftshof Andorf-Mayrhof-Sigharting“

Die Gemeinden Andorf, Mayrhof und Sigharting bilden zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines gemeinsamen Wirtschaftshofs (Regio³ Wirtschaftshof Andorf-Mayrhof-Sigharting) einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes idgF (Oö. GemVG), der im Folgenden „Verband“ genannt wird. Als Gemeindeverband gemäß Oö. Gemeindeverbändegesetz gelten für ihn dessen Bestimmungen uneingeschränkt. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

- (1) Der Verband trägt den Namen „Regio³ Wirtschaftshof Andorf-Mayrhof-Sigharting“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Andorf.
- (3) Die Geschäftsstelle des Verbandes ist im Gemeindeamt der Gemeinde Andorf.

§ 2

Standort

Der Standort des gemeinsamen Wirtschaftshof liegt im Verbandsgebiet. Er wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 3

Mitgliedsgemeinden und Aufteilung der Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen

- (1) Mitglieder des Verbands sind die Gemeinden Andorf, Mayrhof und Sigharting.
- (2) Zur Deckung des Aufwands des Gemeindeverbands werden die Kostenbeiträge der Mitgliedsgemeinden, öffentliche Zuschüsse von den beteiligten Gemeinden, vom Land Oberösterreich, vom Bund und von der Europäischen Union sowie allenfalls sonstige Zuschüsse Dritter herangezogen.
- (3)
 1. Die in § 4 Z 2 bis 5 angeführten und für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Aufwendungen der laufenden Betriebsführung des Gemeindeverbandes (lfd. Personalkosten, allgemeine Verwaltungskosten sowie lfd. Fahrzeugkosten) werden von den Gemeinden mit Ausnahme des Winterdienstes nach tatsächlichen Leistungen (Stundenaufzeichnungen) verrechnet.
 2. Die Kosten der Wirtschaftshof-Mitarbeiter*innen werden auf der Grundlage von Zeitaufzeichnungen, die Kosten der Fahrzeuge und Maschinen auf Grundlage der gefahrenen Kilometer bzw. Betriebsstunden mit den drei Gemeinden verrechnet. Grundlage sind die jährlich vom Verband festzulegenden Stunden- bzw. Kilometersätze.
 3. Die Aufwände in Zusammenhang mit Planung, Errichtung sowie laufenden Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen des gemeinsamen Wirtschaftshofes, erforderlichen Anschaffungen in den Fuhrpark- und Geräteausstattung des gemeinsamen Wirtschaftshofes sowie alle übrigen nicht zuordenbaren Leistungen und Einnahmen sind wie folgt aufzuteilen:

Gemeinde Andorf	81,61%
Gemeinde Mayrhof	5,48%
Gemeinde Sigharting	12,91%

Nach 6 Jahren erfolgt eine Evaluierung dieser Kostenverteilung.

4. Die Winterdienstkosten werden auf Grund der extrem schwierigen Kostenzuteilung und damit einhergehenden sehr zeitintensiven Aufzeichnungsnotwendigkeiten der Wirtschaftshof-Mitarbeiter in den ersten beiden Jahren im Verhältnis der durchschnittlichen Winterdienstkosten jeder Gemeinde der Jahre 2021-2023 verteilt:

Gemeinde Andorf	72 %
Gemeinde Mayrhof	7 %
Gemeinde Sigharting	21 %

Nach 2 Jahren erfolgt eine Evaluierung dieser Kostenverteilung.

5. Jahresüberschüsse können einer (Investitions-)Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.
6. Leistungen, die die Standortgemeinden auf Ersuchen des Wirtschaftshofes für den Verband erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für dieses Ersuchen bildet ein Beschluss des Verbandsvorstands. Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, entscheidet die Oö. Landesregierung über die Zahlungspflicht nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. Gemeindeverbändegesetzes.

II. Aufgaben des Verbands

§ 4

Verbandszweck

Der Zweck des Verbands ist die Errichtung und der Betrieb des gemeinsamen Wirtschaftshofes. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

1. Planung und Errichtung des Wirtschaftshofes Andorf-Mayrhof-Sigharting;
2. Betriebsführung des Wirtschaftshofes Andorf-Mayrhof-Sigharting;
3. die Teilung von Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen;
4. die wirtschaftliche Gestaltung der Wirtschaftshofleistungen für die Mitgliedsgemeinden;
5. die Abstimmung der Jahresplanung und der Investitions- und Personalpläne.

III. Organisation des Verbands

§ 5

Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.
- (2) Die auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden entfallende Zahl der Stimmen wird wie folgt festgesetzt:
1. Gemeinde Andorf: 9 Stimmen
 2. Gemeinde Mayrhof: 2 Stimmen
 3. Gemeinde Sigharting: 4 Stimmen
- (3) Die Verbandsversammlung hat aus 15 gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsgemeinden nach der im Abs. 2 ermittelten Aufteilung zu bestehen. Die jeweilige Gemeinde hat so viele Vertreterinnen bzw. Vertreter zu entsenden, als ihr Stimmen zukommt. Hat eine Gemeinde mehr als eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, steht der

zweitstärksten Fraktion im Gemeinderat jedenfalls eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu. Für jede Gemeindevertreterin bzw. jeden Gemeindevertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

- (4) Die Verbandsversammlung ist durch die Obfrau bzw. den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch die Obfrau bzw. den Obmann einzuberufen, wenn Verbandsvorstandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen des Verbandsvorstands vertreten, es verlangen.
- (5) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- (6) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall beschließen, dass erforderlichenfalls sonstige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (7) Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990.
- (8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Obfrau bzw. vom Obmann und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.
- (9) Beschlüsse zu der Verbandsversammlung zugewiesenen Aufgaben gem. § 7 Abs. 2 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
 1. die Auswahl der Fläche für den gemeinsamen Wirtschaftshof;
 2. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmannes, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands;
 3. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
 4. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);
 5. die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen des Verbands;
 6. der Feststellungsbeschluss über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile;
 7. die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einer geschätzten Auftragssumme von mehr als 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer;
 8. der Ankauf und Verkauf von Grundstücken;
 9. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Finanzgeschäften;
 10. die Erlassung von Verordnungen;

11. die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse.

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und aus den übrigen Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandsvorstands beträgt vier, wobei jeder Mitgliedsgemeinde zumindest ein Sitz zukommen soll. Gleichzeitig ist je ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen.
- (2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die Wahl des Verbandsvorstands gilt § 8 Abs. 1 vierter Satz Oö. GemVG. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstands vorzunehmen. Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen.
- (3) Der Verbandsvorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, von der Obfrau bzw. dem Obmann einzuberufen.
- (4) Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Obfrau bzw. der Obmann stimmt mit.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstands

Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. Die Beschlussfassung in allen das Personal des Gemeindeverbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Gemeindeverbandes vorbehalten sind;
4. Die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht gemäß § 11 Z6 in die Zuständigkeit des Obmanns fallen, bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer.

§ 10

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Führung des Gesamthaushalts sowie der Kassenführung zu überzeugen. Dem Prüfungsausschuss dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören. Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 4 und es soll jede in der Verbandsversammlung vertretene Gemeinde vertreten sein. Die Mitgliederversammlung wählt sie aus ihrer Mitte. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 6 Oö. Gemeindeverbändegesetz idgF. Für die Zusammensetzung gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

§ 11

Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns

- (1) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Fall seiner Verhinderung in dieser Funktion vom Obmannstellvertreter bzw. der Obmannstellvertreterin vertreten.

Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegen:

1. die Leitung der Geschäftsstelle;
2. die Vertretung des Verbands nach außen;
3. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes;
4. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
5. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
6. die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle im Zusammenhang mit der Geschäfts- und Betriebsführung erforderlichen Anschaffungen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von € 6.000,-- Euro nicht überschreiten.

§ 12

Entscheidung in Streitfällen

Die Oö. Landesregierung entscheidet auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 13

Bedienstete des Verbandes

Der Verbandsvorstand kann die zur Erfüllung der dem Verband obliegenden Angelegenheiten erforderlichen Bediensteten im Rahmen des rechtswirksamen Dienstpostenplans aufnehmen.

IV. Finanzierung des Verbands

§ 14

Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung haben nach § 20 des Oö. Gemeindeverbändegesetzes zu erfolgen.

§ 15

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbands wird durch Mittelaufbringungen aus der Leistungsverrechnung, durch öffentliche Zuschüsse von den Mitgliedsgemeinden, vom Land Oberösterreich, dem Bund sowie der Europäischen Union oder durch sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

§ 16

Aufteilung und Abführung von Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen

- (1) Die Aufteilung der erforderlichen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen hat durch die Verbandsversammlung entsprechend dem Aufwendungsschlüssel gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung zu erfolgen.
- (2) Die in § 4 angeführten und für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen der laufenden Betriebsführung des Gemeindeverbandes (lfd. Personalkosten sowie lfd. Fahrzeugkosten) werden den Gemeinden mit Ausnahme des Winterdienstes nach tatsächlichen Leistungen (Stundenaufzeichnungen) verrechnet.
- (3) Die Aufwände in Zusammenhang mit Planung, Errichtung sowie laufenden Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen des gemeinsamen Wirtschaftshofes, erforderlichen Anschaffungen in der Fuhrpark- und Geräteausstattung des gemeinsamen Wirtschaftshofes, allgemeine Verwaltungskosten sowie alle übrigen nicht zuordenbaren Leistungen und Einnahmen sind gemäß § 3 Abs. 3 aufzuteilen.

V. Austritt von Mitgliedsgemeinden und Auflösung des Verbands

§ 17

Austritt von Mitgliedsgemeinden

- (1) Ein Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einer Mitgliedsgemeinde nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Der Austritt bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates. Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 Oö. Gemeindeverbändegesetz.
- (2) Die austretende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.
- (3) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen.

§ 18

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbands ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands veräußert und unter den Mitgliedern gemäß dem Schlüssel in § 3 Abs. 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gemäß dem Schlüssel in § 3 Abs. 3 über.
- (2) Im Fall der Auflösung des Verbands haben die Mitgliedsgemeinden für die Bediensteten des Verbands die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, entsprechend dem unter § 3 Abs. 3 vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu tragen.
- (3) Im Übrigen gilt § 11 des Oö. Gemeindeverbändegesetzes.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 19

Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Gemeindeverbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands zu unterfertigen.

§ 20

Beitritt von Gemeinden

Der Beitritt von Gemeinden bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21

Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF.

Die gegenständliche Satzung wurde in den Gemeinderatssitzungen der drei Mitgliedsgemeinden beschlossen:

Gemeinde Mayrhof:

Gemeinderatssitzung vom 26.03.2025

Gemeinde Sigharting:

Gemeinderatssitzung vom 20.03.2025

Marktgemeinde Andorf:

Gemeinde Mayrhof:

Gemeinde Sigharting:

Bgm. Karl Buchinger

Bgm. Roman Grübler

Bgm. Martina Schlöglmann